

# RS Vwgh 1995/9/6 94/12/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

RDG §66 Abs7;

RDG §66 Abs9 Z2;

StGG Art2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/12/0083

## Rechtssatz

Die mit der Suspendierung verbundenen besoldungsrechtlichen Folgen des § 66 Abs 9 Z 2 RDG sind iVm dem Ausgang des Disziplinarverfahrens zu sehen. Wird wegen einer schulhaften Pflichtverletzung eine Disziplinarstrafe verhängt, und erbringt der Richter während des bereits früher eingeleiteten Disziplinarverfahrens in der damit im Zusammenhang stehenden Zeit der Suspendierung durchgehend keine Dienstleistung, bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Rechtsfolge der Hemmung der Vorrückung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120082.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>